

Landesweite Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Für die Entscheidung über eine landesweite Anerkennung auf dem Gebiet des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern nach § 75 SGB VIII ist der

Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern
Der Verbandsdirektor
Landesjugendamt
Am Grünen Tal 19
19063 Schwerin

gemäß § 20 Abs. 1 AufgZuordG M-V in Verbindung mit § 16 Abs. 1 b) KJHG-OrgG M-V zuständig. Nach § 20 Abs. 1 AufgZuordG M-V werden die Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 Nummer 2, 3, 5 bis 7 sowie 9 und 10 SGB VIII und nach dem KJHG-Org M-V dem Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern übertragen, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Gemäß § 16 Abs. 1 b) KJHG-OrgG M-V ist für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII das Landesjugendamt beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe vorwiegend im Gebiet mehrerer Jugendämter oder auf Landesebene tätig ist.

Einzureichende Antragsunterlagen:

- Satzung mit vollständigem Namen
- Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamts (ggf. vorläufige) oder Beschreibung der gemeinnützigen Ziele (vgl. §§ 51-68 AO)
- Tätigkeitsbericht des letzten Jahres
- territoriale Ausdehnung
- Angaben über Mitgliedschaften in Dachorganisationen
- bei einem Landesverband: Verzeichnis der dem Landesverband angehörenden Untergliederungen, Aussagen über deren rechtlichen Status
- bei einem eingetragenen Verein: Auszug aus dem Vereinsregister
- Exemplar der letzten Ausgaben aller Publikationen des Antragstellers

- Zahl der Mitglieder
- Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe
- ggf. Höhe des monatlichen/ jährlichen Mitgliedsbeitrages
- Darstellung der Ziele, Aufgaben einschließlich der Organisationsform
- bei Erwachsenenverbänden: Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung des Jugendverbandes, ggf. eigene Jugendordnung oder Satzung, selbstgewählte Organe
- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen
- Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter
- Angaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung der persönlichen Eignung des Personals (haupt- und ehrenamtlich) nach § 72a SGB VIII
- Präventions- und Schutzkonzept des Trägers, Selbstverpflichtungserklärungen und/oder Vereinbarungen mit dem Jugendamt nach den §§ 8a, 72a SGB VIII
- Nachweis der Solidität der finanziellen Verhältnisse

Hinweis:

Nach § 16 Abs. 2 KJHG-Org M-V gelten als anerkannt über den § 75 SGB VIII hinaus:

- a) die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- b) die Bezirks- und Ortsteile dieser Verbände sowie die ihnen angehörenden Träger der freien Jugendhilfe, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung bereits am 31. Dezember 1991 vorlagen.

D.h. kraft Gesetz sind die Liga – Mitglieder (Arbeiterwohlfahrt Landesverband M-V e.V., Caritas Mecklenburg e.V., Caritas Vorpommern – Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Deutsches Rotes Kreuz Landesverband M-V e.V., Diakonie Landesverband Mecklenburgs e.V., Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband M-V e.V. und Zentralwohlfahrtsstelle – Zentralstelle der Juden Deutschland e.V.) anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Auch sind kraft Gesetzes anerkannt die Bezirks- und Ortsteile dieser Verbände sowie die ihnen angehörenden Träger der freien Jugendhilfe, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung bereits am 31. Dezember 1991 vorlagen.